

REGLEMENT ZUR TAGESBEGLEITUNGS-VEREINBARUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Geltungsbereich	2
Probezeit	2
Betreuungszeiten	2
Leistungen	2
Anerkennung	2
Weitere Leistungen	2
Ferien	3
Ferienkürzung	3
Dienstaltersgeschenk	3
Feiertage und zusätzliche Freitage	3
Freie Tage und Stunden	4
Krankheit / Unfall / Schwangerschaft / Militärdienst / Zivildienst und Zivilschutz	4
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	4
Beendigung Wohnvertrag	4
Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen	5
Pensionierung und Tod	5
Versicherungen	5
Sozialversicherungen	5
Unfallversicherung	5
Haftpflichtversicherung	5
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	6
Arbeitskleidung	6
Dienstfahrten	6
Auskunfts- und Informationspflicht / Datenschutz	6
Schweigepflicht	7
Beschwerden	7
Schlussbestimmungen	7

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Personen, mit welchen eine Tagesbegleitungs-Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Dieses Reglement umschreibt die Bedingungen sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen des Tagesbegleitungs-Verhältnisses, soweit diese nicht in der persönlichen Tagesbegleitungs-Vereinbarung festgelegt sind. Des Weiteren gelten die von der Stiftung Züriwerk erlassenden Konzepte, Arbeitsanleitungen (Merkblätter), Reglemente, Richtlinien und Weisungen.

Das Tagesbegleitungs-Verhältnis stellt kein Arbeitsverhältnis dar.

Personen mit einer Tagesbegleitungs-Vereinbarung Atelier oder Betriebe werden Mitarbeitende genannt. Personen mit einer Tagesbegleitungs-Vereinbarung Wohnen respektive einem wohnnahem Angebot oder Pensionierten-Angebot werden Teilnehmende genannt.

Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Während dieser Zeit kann das Tagesbegleitungs-Verhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich auf das Ende einer Arbeitswoche aufgelöst werden.

Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten der individuellen Angebote sind in den jeweiligen Angebotsbeschreibungen ersichtlich.

Leistungen

Anerkennung

Mitarbeitende mit einer Tagesbegleitungs-Vereinbarung Atelier oder Betriebe erhalten eine monatliche Anerkennung in der Höhe von:

- Einsatz bis und mit fünf halben Tagen CHF 25.00 (kumuliertes Pensum aller Tagesbegleitungs-Vereinbarungen Atelier und Betriebe)
- Einsatz ab sechs halben Tagen CHF 50.00 (kumuliertes Pensum aller Tagesbegleitungs-Vereinbarungen Atelier und Betriebe)

Die Anerkennung ist eine freiwillige Leistung seitens der Stiftung Züriwerk und stellt kein Lohn dar. Die Anerkennungen sind als Einkommen in der Steuererklärung zu deklarieren. Anfang des Folgejahres erhalten die Mitarbeitenden oder die gesetzliche Vertretung eine Bestätigung über die Summe, der im Vorjahr ausbezahlten Anerkennungen.

Teilnehmende erhalten keine monatliche Anerkennung.

Weitere Leistungen

Eine Auflistung der weiteren Leistungen ist den individuellen Angebotsbeschreibungen zu entnehmen. Allfällige Kosten werden gemäss der aktuell gültigen Tarifliste in Rechnung gestellt.

Ferien

Der Ferienanspruch beträgt sechs Wochen pro Kalenderjahr. Ab dem Jahr des 55. Geburtstag beträgt der Ferienanspruch sieben Wochen pro Kalenderjahr. Für einen Teil des Ferienanspruchs können Betriebsferien angeordnet werden.

Ferien gelten pro Kalenderjahr und müssen innerhalb dieses Jahres bezogen werden.

Zusätzliche Urlaubstage können auf einen schriftlichen Antrag hin gewährt werden, welcher bei der zuständigen Fachperson einzureichen ist. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.

Ferienkürzung

Unverschuldete Absenzen wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Jugendurlaub, deren Gesamtdauer pro Kalenderjahr drei Monate übersteigen, bewirken eine Kürzung der Ferien um einen Zwölftel ab dem dritten und jedem weiteren vollen Monat der Verhinderung.

Dienstaltersgeschenk

Die Mitarbeitende erhalten bei Vollendung des 5., 10. und 15. Dienstjahres fakultativ eine zusätzliche Ferienwoche geschenkt. Ab Vollendung des 20. Dienstjahres und alle fünf Jahre danach erhalten sie fakultativ zwei zusätzliche Ferienwochen. Die Ferienwochen werden einmalig im jeweiligen Kalenderjahr gutgeschrieben. Zudem wird allen Jubilaren eine Urkunde und ein Gutschein im Wert von CHF 50.- ausgehändigt.

Bei Aus- und Wiedereintritt werden die früheren Dienstjahre dazugerechnet.

Feiertage und zusätzliche Freitage

An den nachstehend aufgeführten Tagen sind die Tagesstätten geschlossen:

- 1. und 2. Januar
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- 1. August
- 24. 25. 26. und 31. Dezember

An den Vortagen vor Karfreitag und Auffahrt kann je nach Standort der Arbeitsschluss um eine Stunde vorverlegt werden.

Weitere freie Tage werden pro Standort geregelt.

Freie Tage und Stunden

Kein Abzug von Ferien erfolgt bei Abwesenheiten auf Grund von folgenden Ereignissen:

■ Heirat von Eltern oder Geschwistern	1 Tag
■ eigene Heirat	3 Tage
■ Niederkunft der Partnerin	5 Tage
■ Todesfälle von Kindern, Eltern oder Geschwistern	3 Tage
■ Tod des Partners/der Partnerin	3 Tage
■ Todesfall Grosseltern, Schwiegereltern	1 Tag
■ Umzug eigener Haushalt (max 1x/Jahr)	1 Tag
■ Für Arztbesuche, Therapien usw. die erforderliche Zeit, soweit sie sich nicht auf die Freizeit legen lassen	nach Absprache mit der zuständigen Fachperson

Krankheit / Unfall / Schwangerschaft / Militärdienst / Zivildienst und Zivilschutz

Bei Abwesenheit aufgrund Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär, Zivildienst oder Zivilschutz wird nach drei Monaten die Auszahlungen der Anerkennungen eingestellt.

Absenzen sind unverzüglich der zuständige Fachperson zu melden. Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Nach Ablauf der Probezeit kann das Tagesbegleitungs-Verhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

Bei längeren Abwesenheiten auf Grund Krankheit (durchgehend oder zusammengezählte mehrere Abwesenheiten) kann die Stiftung Züriwerk nach Ablauf von drei Monaten die Kündigung aussprechen, sofern sie sicherstellt, dass sich die Mitarbeitenden / die Teilnehmenden nach der Genesungsphase für eine Wiederaufnahme der Tätigkeit mit den zuständigen Fach- oder Führungspersonen in Verbindung setzen können.

Bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses unterstützt die Stiftung Züriwerk die Mitarbeitenden / Teilnehmenden respektive die gesetzliche Vertretung bei der Suche nach einer geeigneten und realisierbaren Anschlusslösung.

Bei unentschuldigtem Absenzen (Nichterscheinen ohne ärztliches Zeugnis, Fernbleiben ohne vereinbarte Ferien usw.) kann die Stiftung Züriwerk nach zwei schriftlichen Aufforderungen/Ankündigungen das Vertragsverhältnis fristlos beenden. Es wird davon ausgegangen, dass der Übertritt in ein neues passendes Angebot bereits erfolgt ist. Sollte trotzdem eine Unterstützung bei der Suche nach einer Anschlusslösung notwendig sein, kann die Stiftung Züriwerk gerne kontaktiert werden. Sie wird in diesem Fall die Mitarbeitenden / Teilnehmenden respektive die gesetzliche Vertretung bei der Suche unterstützen.

Beendigung Wohnvertrag

Die Tagesbegleitungs-Vereinbarung für den Bereich Wohnen respektive einem wohnnahen Angebot, ist eine Ergänzung zu einem gültigen Wohnvertrag. Mit Kündigung des zugrundeliegenden Wohnvertrages wird das Tagesbegleitungs-Verhältnis automatisch und auf denselben Termin wie der Wohnvertrag aufgelöst, sofern nichts anderes vereinbart ist. Weitere Tagesbegleitungs-Vereinbarungen müssen separat aufgelöst werden.

Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen

Das Tagesbegleitungs-Verhältnis kann jederzeit durch die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Pensionierung und Tod

Frühzeitig, vor Erreichung des Referenzalters der AHV (aktuell 65. Altersjahre) erfolgt ein Austausch zwischen den Mitarbeitenden / den Teilnehmenden und der Stiftung Züriwerk, wie die die Zeit nach Erreichen des Referenzalters gestaltet wird und ob entsprechende Vertragsanpassungen notwendig sind. (beispielsweise Übertritt in ein Pensionierten-Angebot oder Tagesstruktur Wohnen).

Ein weiteres Engagement in der Stiftung Züriwerk ist darüber hinaus möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung ist mit der Bereichsleitung bis drei Monate vor dem Pensionierungsdatum abzuschliessen. Anschliessend läuft der Vertrag unbefristet weiter und das hier vorliegende Reglement ist weiterhin gültig. Das Vertragsverhältnis muss demnach nachher bei Bedarf unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen gekündigt werden. Im Bereich Tagesstruktur Wohnen laufen die bestehenden Vereinbarungen unverändert weiter, auch nach Erreichen des Referenzalters.

Eine Ausnahme stellt eine Vereinbarung für den Bereich des Pensionierten-Ateliers dar. Dieses Angebot ist spezifisch für Personen nach Erreichen des Referenzalters.

Das Tagesbegleitungs-Verhältnis endet automatisch auf den Zeitpunkt des Todes.

Versicherungen

Sozialversicherungen

Die Anerkennung ist nicht versichert und es werden keine Sozialversicherungsbeiträge darauf abgerechnet.

Die Anerkennungen müssen wie oben erwähnt, in der Steuererklärung sowie der SVA (IV-Stelle) und dem Amt für Zusatzleistungen gemeldet werden.

Die Mitarbeitenden / Teilnehmenden respektive deren gesetzliche Vertretung sind dafür zuständig, dass keine Lücken bei den Sozialversicherungen entstehen.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung für die Anwesenheit in der Tagesbegleitung ist durch die Mitarbeitenden / Teilnehmenden selbst oder die gesetzliche Vertretung eigenverantwortlich abzuschliessen (beispielsweise über die Krankenkasse).

Ausnahme: Besteht neben der Tagesbegleitungs-Vereinbarung ein Arbeitsvertrag, welcher mindestens acht Arbeitsstunden pro Woche umfasst, besteht seitens der Arbeitgeberin eine Unfallversicherung für Nicht-Berufsunfälle. Diese erstreckt sich auch auf die Anwesenheit in der Tagesbegleitung.

Haftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden, welche aus betrieblicher Tätigkeit entstehen, sind durch die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung der Stiftung Züriwerk gedeckt.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Stiftung Züriwerk trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb. Es werden alle Massnahmen getroffen, die nach Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik möglich und den Verhältnissen angemessen sind. Wo notwendig, werden Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt.

Regeln und Weisungen müssen ausnahmslos befolgt werden. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung.

Das Konsumieren von Alkohol oder Drogen ist während der Arbeitszeit verboten. Mitarbeitende / Teilnehmende, die unter Alkohol-, oder Drogen- -Einfluss stehen, welche die Leistungsfähigkeit, Reaktion, Konzentration, Bewusstsein oder den Wachzustand beeinträchtigen, dürfen nicht arbeiten.

Arbeitskleidung

Die Stiftung Züriwerk übernimmt -sofern nichts anderes vereinbart wurde- die vollen Kosten für gesetzlich oder betrieblich vorgeschriebene Schutzausrüstungen und/oder die Arbeitskleidung (persönlich / unpersönlich). Die Beschaffung ist Sache der Stiftung Züriwerk. Allfällige Beschaffungen durch die Mitarbeitenden / Teilnehmenden müssen vorgängig mit der zuständigen Fachperson abgesprochen werden. Die Reinigung der Arbeitskleidung, welche von der Stiftung Züriwerk zur Verfügung gestellt wird, übernimmt die Stiftung Züriwerk. Für die Reinigung der persönlichen Arbeitskleidung sind die Mitarbeitenden / Teilnehmenden eigenverantwortlich und müssen diese selbst bezahlen.

Dienstfahrten

Für Dienstfahrten sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Für Fahrten mit dem Privatfahrzeug lehnt die Stiftung jegliche Haftung ab, mit Ausnahme der angeordneten Fahrten.

Auskunfts- und Informationspflicht / Datenschutz

Mitarbeitende / Teilnehmende sind verpflichtet, bei Eintritt und während der Vertragslaufzeit persönlichen Angaben zu machen und Veränderungen zu melden, welche die Stiftung Züriwerk benötigt, um ihre Leistungen korrekt und im Interesse der Mitarbeitenden / Teilnehmenden zu gestalten und zu erbringen: Dies betrifft insbesondere:

- administrative Daten
- Gesundheitszustand und notwendige medizinische Behandlungen
- Information bezüglich Betreuungsbedarf
- allfällige beistandschaftliche Massnahmen
- Leistungen der Sozialversicherungen sowie weiterer Zahlungspflichtiger (bsp. Amt für Zusatzleistungen)

Mit der Unterzeichnung der Tagesbegleitungs-Vereinbarung geben die Mitarbeitenden / Teilnehmenden das Einverständnis, dass die persönlichen Daten insbesondere die besonders schützenswerten Daten (wozu beispielsweise Informationen über den Gesundheitszustand, die Religionszugehörigkeit, die soziale Unterstützung usw. gehören) erhoben und bearbeitet werden dürfen. Die Mitarbeitenden / Teilnehmenden nehmen zur Kenntnis, dass die Stiftung Züriwerk sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet und bearbeitet werden. Die Stiftung Züriwerk stellt den sorgfältigen und sicheren Umgang mit Akten sicher. Weitere Informationen betreffend Datenschutz sind auf unserer Homepage unter: zueriwerk.ch/disclaimer-datenschutz ersichtlich.

Wenn die Stiftung Züriwerk im Interesse einer optimalen Erfüllung des Auftrages mit Drittpersonen (externes medizinisches, psychologisches, therapeutisches usw. Fachpersonal respektive zuständige Administration) zusammenarbeitet, so kann eine Entbindung von der Schweigepflicht notwendig sein. Dies wird separat mittels individueller Vollmacht/Entbindung Schweigepflicht geregelt. Der interne Austausch der Daten wird stiftungsintern geregelt, dabei gilt der Grundsatz, dass die Weitergabe im Interesse der Mitarbeitenden / Teilnehmenden erfolgt und wohlwollend, sowie notwendig ist.

Eine Ausnahme besteht, wenn es zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Akten und Informationen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen weiter aufbewahrt. Die Mitarbeitenden / Teilnehmenden nehmen zur Kenntnis, dass keine absolute Löschung der Daten möglich ist.

Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden / Teilnehmenden werden ausdrücklich auf ihre gesetzliche Pflicht hingewiesen, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge bei der Stiftung Züriwerk, während und nach Beendigung des Tagesbegleitungs-Verhältnisses Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren.

Für Veröffentlichungen über die Arbeit der Stiftung Züriwerk ist die Zustimmung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung erforderlich. Dies beinhaltet auch die Publikation von Fotos, Bildern, Informationen über die sozialen Medien (beispielsweise Facebook, Instagram etc.).

Möchten Drittpersonen in die betrieblichen Räumlichkeiten der Stiftung Züriwerk mitgenommen werden, ist dafür die Genehmigung der zuständigen Fachperson notwendig.

Beschwerden

Konflikte und Beschwerden sollten in erster Linie zwischen den Parteien direkt gelöst werden. Wird keine Einigung erzielt, so haben die Mitarbeitenden / Teilnehmenden respektive die zuständige Fachperson oder die vorgesetzte Stelle die Möglichkeit, weitere Stellen gemäss dem offiziellen Beschwerdeweg zu involvieren. Bei Bedarf kann auf die Hilfe des Sorgenbüros oder nach Absprache auf die Unterstützung von Pro Infirmis zurückgegriffen werden.

Schlussbestimmungen

Die Stiftung Züriwerk wird zu einem grossen Teil von Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert. Die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und die vertraglichen Vereinbarungen können durch staatlich gesetzte Rahmenbedingungen beeinflusst werden.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist am Sitz der Stiftung Züriwerk. Die Tagesbegleitungs-Verhältnisse unterstehen ausschliesslich Schweizerischem, materiellem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Die Stiftung Züriwerk kann dieses Reglement jederzeit abändern.

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsleitung im November 2025 genehmigt, tritt per 1.1.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vollständig.

Zürich, im Dezember 2025